

**Informationen
für die
Betreiber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung mit Trinkwasser
zur
Trinkwasserverordnung - TrinkwV**

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen als Betreiber einer häuslichen Kleinanlage Informationen und Hinweise zur gültigen Rechtslage geben. Zugleich möchten wir Sie über ihre Pflichten aufklären und Ihnen die Überwachungsaufgaben des Gesundheitsamtes verdeutlichen. Grundlage ist die Trinkwasser-verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Definition Kleinanlage zur Eigenversorgung mit Trinkwasser

Unter einer Kleinanlage zur Eigenversorgung werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 c TrinkwV Wasserversorgungsanlagen (Brunnen) einschließlich der dazugehörigen Trinkwasser-Installation verstanden, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter (10 m³) Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden. Der Begriff „Trinkwasser-Installation“ bezeichnet die Gesamtheit aller Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Brunnen und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden.

Definition Trinkwasser

Trinkwasser ist nach der Verordnung alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen

Anforderungen an das Trinkwasser

Die menschliche Gesundheit darf durch den Genuss oder Gebrauch von Trinkwasser nicht gefährdet werden. Deshalb sind in der TrinkwV bestimmte mikrobiologische, chemische und physikalische Anforderungen festgelegt. Da die Trinkwasser-Installation ein Bestandteil der Wasserversorgungsanlage ist, die das Trinkwasser nachteilig beeinflussen kann, müssen die Grenzwerte und Anforderungen der Trinkwasserverordnung an der Stelle eingehalten werden, an der das Wasser verwendet wird, also an einem Wasserhahn im Haushalt.

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb jeder Wasserversorgungsanlage, die zur Versorgung mit Trinkwasser dient, einschließlich der Trinkwasser-Installation, müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Das bedeutet, dass diese Arbeiten von Fachfirmen ausgeführt werden sollten.

Pflichten des Inhabers einer Wasserversorgungsanlage

Für die Inhaber oder Betreiber einer Kleinanlage zur Eigenversorgung ergeben sich aus der TrinkwV folgende Pflichten:

- Anzeigepflichten
- Untersuchungspflichten
- Besondere Anzeige- und Handlungspflichten

Anzeigepflichten:

Dem Gesundheitsamt ist schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 13 Abs. 1):

- die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus

- die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung oder die teilweise Stilllegung innerhalb von drei Tagen
- die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen, die auf die Wasserbeschaffenheit wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus
- der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus

Telefonische oder mündliche Anzeigen sind nicht gültig.

Untersuchungspflichten:

Die mikrobiologischen Untersuchungen sind wie bisher **einmal im Jahr** zu veranlassen.

- Escherichia coli
- Enterokokken
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22°C und 36°C

Umfang und Häufigkeit der chemisch-physikalischen Untersuchungen werden unter Berücksichtigung der lokalen Grundwasserbeschaffenheit vom Gesundheitsamt festgelegt, wobei die Zeitabstände nicht mehr als fünf Jahre betragen dürfen. Das Gesundheitsamt kann kürzere Zeitabstände und die Untersuchung weiterer Parameter festlegen, wenn das erforderlich ist.

Der Mindestumfang der chemisch-physikalischen Untersuchungen besteht nach TrinkwV aus:

- Geruch
- Färbung
- Elektrische Leitfähigkeit
- Geschmack
- Trübung
- Ammonium
- pH-Wert

Die Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen wie bisher nur von akkreditierten Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Das Ergebnis jeder Untersuchung ist elektronisch innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu

übersenden. Seit 1. Mai 2016 werden von den Gesundheitsämtern nur noch elektronisch korrekt übermittelte Befunde akzeptiert. Das Original ist mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu halten.

Besondere Anzeige- und Handlungspflichten

Wenn Ihnen Grenzwertüberschreitungen bekannt werden, haben Sie diese unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzug, dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Außerdem müssen grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers (z.B. bei Geruch, Geschmack oder Färbung) sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens unverzüglich angezeigt werden.

Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen

Wenn festgestellt wird, dass Grenzwerte nicht eingehalten oder Anforderungen nicht erfüllt werden, entscheidet das Gesundheitsamt, ob eine Gefahr für die Gesundheit besteht und ob die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden kann. Erforderlichenfalls ordnet das Gesundheitsamt Maßnahmen an, die eine Gesundheitsgefahr abwenden. In jedem Fall ist die Ursache der Nichteinhaltung zu ermitteln.

Überwachung durch das Gesundheitsamt

Kleinanlagen zur Eigenversorgung mit Trinkwasser unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten werden. Im Rahmen dieser Kontrollen wird geprüft, ob Sie Ihren Pflichten, die Ihnen durch die Trinkwasserverordnung auferlegt werden, nachkommen.

Zur Überprüfung gehören außerdem die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage und der näheren Umgebung und die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben. Diese amtlichen Überprüfungen sind mindestens einmal in fünf Jahren durchzuführen. Das Gesundheitsamt kann aber auch kürzere Zeitintervalle für die Überprüfungen festlegen. Die Kosten für die Untersuchung von Wasserproben im Rahmen der Überwachung trägt der Inhaber der Wasserversorgungsanlage. Die Überwachungsmaßnahmen können unangekündigt durchgeführt werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Am besten erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 293-2239 (Sekretariat).

Ihr Gesundheitsamt Mannheim